

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.:	<b>X/0498</b>
	Verantwortlich:	<b>Uwe Beck</b>
	Geschäftszeichen:	<b>20</b>

**Corona-Pandemie: Entscheidung über die Erhebung von Kindergartengebühren im Zuge der erneuten Schließung der Kindertageseinrichtungen aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 13.12.2020**

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussantrag

Im Zuge der erneuten Schließung der Kindertageseinrichtungen aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 13.12.2020 beschließt der Gemeinderat zur Erhebung von Kindergartengebühren mit Geltung ab dem Kalendermonat Dezember 2020 wie folgt:

- a) Soweit infolge betriebsbeschränkender Corona-Verordnungen die satzungsgemäße Betreuungs- und/oder Verpflegungsleistung im Bereich der Kinderbetreuung innerhalb eines vollen Kalendermonat und innerhalb einer gesamten Kinderbetreuungseinrichtung nicht angeboten werden kann, werden die satzungsmäßig entstehenden Gebühren für diesen Monat erlassen.
- b) Soweit infolge betriebsbeschränkender Corona-Verordnungen die satzungsgemäße Betreuungs- und/oder Verpflegungsleistung im Bereich der Kinderbetreuung innerhalb eines Kalendermonats und innerhalb einer gesamten Kinderbetreuungseinrichtung nur tageweise angeboten werden kann, werden die Regelungen der Kinderbetreuungsgebührensatzung zu Maßstab, Satz, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren so angewendet, dass eine tageweise Gebührenerhebung für die der Satzung zugrundeliegenden Angebote für Betreuung und/oder Verpflegung erfolgt.
- c) Für die tageweise Gebührenerhebung werden die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage dargestellten Gebührensätze für die verschiedenen Angebote festgesetzt.
- d) Soweit eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird, werden die Gebühren entsprechend Buchstabe b und c tageweise erhoben.
- e) Verzichten die Personensorgeberechtigten in Kalendermonaten, für welche infolge betriebsbeschränkender Corona-Verordnungen die satzungsgemäße Betreuungsleistung im Bereich der Kinderbetreuung eingeschränkt wird, ohne Abmeldung des Kindes auf die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung vor Beginn des jeweiligen Monats für den kompletten Betreuungsmonat und wird während des gesamten Monats tatsächlich keine Betreuung in Anspruch genommen, wird die Kindergartengebühr für diesen Monat in Abweichung von § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 der Kinderbetreuungsgebührensatzung nicht erhoben.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Nein	x	Ja	ca. 46.000 € je voller Monat
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen					
Der Verzicht auf Kindergartengebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird eine Haushaltsbelastung von rd. 38.000 € je vollem Monat bewirken. Sollten die evangelischen Kirchengemeinden analog verfahren, ist (unter Annahme einer vergleichbaren Ausgangssituation) mit einer höheren Betriebskostenumlage von rd. 8.000 € je vollem Monat zu rechnen.					

## Sachverhalt und Erläuterungen:

Bund und Länder haben am 13.12.2020 zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie beschlossen, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu ergreifen (sog. „Lockdown“).

Vor diesem Hintergrund wurde unter anderem vereinbart, dass ab 16.12.2020 die Schulen und Kindertagesstätten (zunächst bis 10.01.2021) geschlossen werden.

In Anlehnung an die getroffenen Billigkeitsentscheidungen zur Erhebung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren in der Zeit zwischen dem 17.03. und 31.08.2020 schlägt die Verwaltung vor, jetzt bereits im Vorfeld entsprechende Beschlüsse zu fassen, so dass die betroffenen Personensorgeberechtigten sofort in Kenntnis gesetzt werden können und eine entsprechende Verfahrensweise erfolgen kann.

Auf die Sitzungsvorlage X/0281 der Sitzung vom 20.05.2020, die Sitzungsvorlagen X/0298 und X/0299 der Sitzung vom 24.06.2020 sowie die Sitzungsvorlage X/0315 der Sitzung vom 15.07.2020 wird verwiesen.

Wie bereits gehandhabt, werden die Gebühren für die tageweise Festsetzung ermittelt, indem die satzungsmäßig festgesetzten Monatsgebühren durch die jahresdurchschnittliche Zahl an Nutzungstagen geteilt werden. Diese liegt für das Jahr 2020 und 2021 bei ca. 21 Tagen.

Hiernach ergibt sich folgende Gebührenfestsetzung je Nutzungstag:

<b>Betreuungsform</b>		<b>Gebührengestaltung</b>			
<b>Kindergartenkinder (Ü3)</b>		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	RG	3,90 €	3,00 €	2,00 €	0,70 €
	VÖ	4,40 €	3,40 €	2,30 €	0,80 €
	GT	5,90 €	4,50 €	3,00 €	1,00 €
<b>Kleinkinder (U3)</b>					
Altersmischung (Ü2)	VM	5,90 €	4,50 €	3,00 €	1,00 €
	VÖ	8,60 €	6,30 €	4,30 €	1,70 €
	GT	9,70 €	7,20 €	4,90 €	2,00 €
Krippe (Ü1)	VÖ	10,80 €	8,10 €	5,50 €	2,20 €
	GT	13,30 €	9,80 €	6,70 €	2,70 €

Die Gebührentatbestände lassen sich im Einzelnen aus dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis entnehmen.

Näheres zur aktuellen Situation wird in der Sitzung vorgetragen.

**Anlagen:**

Gebührenverzeichnis zur Billigkeitsentscheidung